

An die Adressaten des
Vernehmlassungsverfahrens

Datum – 6. Nov. 2025

Vernehmlassungsverfahren – Bericht und Vorentwurf zum Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) und zum neuen kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden

Sehr geehrte Damen und Herren

Das am 19. Dezember 2014 verabschiedete Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz (AGTSchG) wurde im Jahr 2020 revidiert. Doch auch wenn es sich um einen noch jungen Gesetzestext handelt, sind nun mehrere Anpassungen notwendig, um den verschiedenen parlamentarischen Vorstössen des Grossen Rates der vergangenen Jahre nachzukommen. Der Entwurf dient in erster Linie zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit dem Halten von Hunden, insbesondere durch die Wiedereinführung einer obligatorischen Prüfung am Ende der Ausbildung von Hundehaltern.

In diesem Sinne hat das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) einen Vorentwurf zur Revision des AGTSchG erstellt und ihn mit einem erläuternden Bericht ergänzt. Die Änderungen am AGTSchG sind begrenzt und bestehen überwiegend in der Streichung des Kapitels über Hunde. Damit soll der Weg für den Erlass eines neuen kantonalen Gesetzes geebnet werden, das sich ausschliesslich dieser Thematik widmet. Ein erläuternder Bericht begleitet das gesamte Projekt und legt die vorgesehenen Änderungen dar, deren wichtigste folgende sind:

- strengere Anforderungen an die Ausbildung von Haltern, mit obligatorischer theoretischer Schulung und Führbarkeitstest;
- Zulassung und Beaufsichtigung von Ausbildungspersonen durch das kantonale Veterinäramt;
- einheitliche Massnahmen bei Vorfällen, mit der Möglichkeit, bei schweren oder wiederholten Angriffen einen Führbarkeitstest oder die Einschläferung anzuordnen;
- Formalisierung der Rolle der kantonalen Kommission für Herdenschutz Hunde in der Handhabung von Vorfällen;
- vom Staat abgeschlossene Kollektivhaftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden, falls keine Privathaftpflichtversicherung besteht;
- Einführung einer kantonalen Abgabe in Höhe von 25 Franken (mit einer gesetzlichen Obergrenze von maximal 50 Franken) zur Finanzierung der zusätzlichen Leistung des Staates in Verbindung mit dem Hundewesen, wobei das bestehende Steuerreglement in das Gesetz integriert wird, um die Rechtsgrundlagen zu vereinfachen und zu harmonisieren.

Der Staatsrat hat das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) damit beauftragt, eine Vernehmlassung zu diesem Gesetzesvorentwurf zu eröffnen, ohne bereits dazu Stellung zu beziehen.



Wir laden Sie ein, zu diesem Gesetzesvorentwurf Stellung zu nehmen. Bitte senden Sie uns Ihre Beobachtungen, Anmerkungen und Vorschläge bis zum 19. Januar 2026 zu.

Die Vorentwürfe zur Revision des AGTSchG und zum neuen HuG sowie die erläuternden Berichte und eine Übersichtstabelle mit einem Vergleich der aktuell geltenden Gesetzgebung und der vorgeschlagenen Änderungen sind online unter dem Link <https://www.vs.ch/de/web/che/laufende-kantonale-vernehmlassungen> einsehbar. Bitte verwenden Sie das auf der oben genannten Website zur Verfügung gestellte Formular, um uns die Bearbeitung der einzelnen Stellungnahmen zu erleichtern. Es enthält Fragen im Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen. Ihre Antworten können Sie in die dafür vorgesehenen Felder eintragen.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für die Aufmerksamkeit, die Sie dieser Vernehmlassung entgegenbringen.

Freundliche Grüsse



Mathias Reynard
Staatsrat

Beilagen

- Erläuternde Berichte
- Übersichtstabelle mit einem Vergleich des Gesetzesvorentwurfs und des aktuellen Gesetzes